

Parkordnung

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Besucher unseres Freizeitparks

HERZLICH WILLKOMMEN IM FORT FUN ABENTEUERLAND

Für Sie beginnen jetzt einige Stunden des Entdeckens und Erlebens. Bei aller Freude bitten wir Sie, die auch sonst übliche Rücksicht und Vorsicht nicht außer Acht zu lassen. Das bedeutet vor allem, für sich selbst und für andere Verantwortung zu zeigen und die Spielregeln der Höflichkeit nicht unbeachtet zu lassen. Überdies bitten wir Sie, die nachfolgenden Regeln, die unsere allgemeinen Geschäftsgrundlagen darstellen und die Sie mit dem Kauf eines Tickets akzeptiert haben, genau zu beachten und dadurch Unstimmigkeiten auszuschließen.

PARKEN

- Auf unseren Parkplätzen gelten die Regeln und Zeichen der Straßenverkehrsordnung (StVO).
- Um den störungsfreien Verkehr auf diesem Areal zu gewährleisten, müssen die Anweisungen unserer Ordnungskräfte auf den Parkplätzen genau beachtet werden.
- Bitte stellen Sie Ihr Fahrzeug nur innerhalb der dafür vorgesehenen Parkflächen ab. Falls Sie Ihr Fahrzeug außerhalb dieser Parkflächen parken und dadurch den Verkehr stark behindern, müssen wir dieses Fahrzeug auf Ihr Risiko und Ihre Kosten abschleppen lassen. Dies gilt auch im Falle des Parkens am Wegrand.
- Achten Sie bei Verlassen Ihres Wagens darauf, dass Sie Türen, Kofferraum, Fenster und Schiebedach geschlossen haben und keine Gegenstände sichtbar im Auto zurücklassen.
- Lassen Sie keine Hunde oder andere Lebewesen im Auto zurück!
- Die Parkgebühr beträgt 3,00 € je abgestelltem Fahrzeug. Die Parkgebühr wird für den zur Verfügung gestellten Parkplatz, nicht für die Bewachung des Fahrzeuges, erhoben.
- Für Schäden, die auf außergewöhnliche Ereignisse wie Sturm, Hagel, Explosion und Feuer zurückzuführen sind, und bei Diebstahl oder Beschädigung Ihres Fahrzeugs durch andere, können wir keinen Ersatz gewähren. Dies gilt nicht, wenn der Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich durch Betriebsangehörige unseres Freizeitparks verursacht wurde. Schadenersatz kann nur geleistet werden, wenn der Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich durch Betriebsangehörige des Freizeitparks verursacht wurde. Berechtigte Schadensersatzansprüche müssen vor dem Verlassen des Parkplatzgeländes einem Mitarbeiter des Parks gemeldet werden.

EINTRITTSPREISE

- Das Gelände des Freizeitparks darf nur mit gültigen Eintrittskarten an den gekennzeichneten Eingängen für Besucher betreten werden. Die Eintrittskarten sind während des Aufenthaltes aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Die Eintrittskarten sind nur am Tage des Kaufes gültig.
- Die Eintrittsberechtigung erlischt mit dem Verlassen des Parkgeländes, wenn nicht vorher an der Kartenkontrolle der Tagesstempel abgeholt wurde.
- Personen, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen oder in irgendeiner Weise negativ auffallen, kann der Zutritt zum Park verweigert und können ebenso vom Parkgelände verwiesen werden.

- Bei Ausfall von Fahrgeschäften oder Shows, egal aus welchem Grund, entsteht für den Besucher kein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises.
- Sollten aus anderen rechtlichen Gründen Rückerstattungen geschuldet sein, so beträgt diese maximal die Höhe der entrichteten Eintrittsgebühr nach Vorlage der originalen Eintrittskarten, und wird ausschließlich in Form von Ehrenkarten oder Gutscheinen abgegolten.
- Im Falle von höherer Gewalt sind jedwede Schadensersatzansprüche oder Rückerstattungen ausgeschlossen.

ALLGEMEINE SICHERHEITSBESTIMMUNGEN

- Hunde sind willkommen, müssen aber an der Leine geführt werden. Bei Showvorführungen, in den gastronomischen Einrichtungen, auf allen Anlagen und den besonders gekennzeichneten Bereichen des Parks ist das Mitführen von Hunden nicht erlaubt. Andere Haustiere dürfen nicht mitgebracht werden. Im Falle einer Verletzung durch einen Hund ist der Halter haftpflichtig.
- Die feuerpolizeilichen Vorschriften im Parkgelände sind unbedingt zu beachten. Verboten ist insbesondere das Entfachen von Feuer an anderen als dafür vorgesehenen Stellen (Grillplätze).
- Die Nutzung der Fahrgeschäfte erfordert festes Schuhwerk und entsprechend robuste Kleidung. Schwangeren Frauen wird zur eigenen Sicherheit und zur Sicherheit des Ungeborenen von einer Benutzung der Fahrgeschäfte und Teilnahme an den Shows abgeraten, dies gilt ebenso für kreislaufschwache und herzkranken Personen.
- Offensichtlich alkoholisierte Personen sowie Personen unter Drogeneinfluss werden von der Benutzung der Fahrgeschäfte ausgeschlossen. Ebenso können sie entschädigungslos vom Parkgelände verwiesen werden.
- Das Rauchen ist im Waldgelände des Parks sowie in den Fahrgeschäften und an den Showplätzen nicht gestattet.
- Besucher dürfen die Wege und Plätze im Park nicht verlassen.
- Das Tragen von Waffen oder gefährlichen Gegenständen (Pistolen, Messer, Ketten, Schlagringen etc.) ist auf dem Gelände des Parks verboten.
- Den Anordnungen des Parkpersonals ist im eigenen Interesse stets Folge zu leisten.
- Mutwilliges Lärmen und der lautstarke Betrieb von Radios, MP3-Playern o.ä. Geräten ist untersagt.
- Die Benutzung von Spielgeräten, Spielwiesen und ähnlichen Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.
- Jeder Diebstahl im Park führt zur polizeilichen Anzeige.

BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN NACH TÜV

Fahrgeschäfte/ Attraktionen	mit erwachsener Begleitung ab	ohne Begleitung ab
Santa Fé Express ^{1,4}	0,60 m	1,30 m
Old McDonald's ¹	0,70 m	1,20 m
Big Wheel ¹	0,70 m	1,40 m
Blauer Drache ¹	0,80 m	1,20 m
Rocky Mountain Rallye ¹	0,80 m	1,20 m
Wellenflieger	0,80 m	1,20 m
FunnyFuxBau	0,90 m	1,20 m
Capt'n Crazy ¹	0,90 m	1,20 m
Wild River ¹	0,90 m	1,20 m
Rio Grande ¹	0,90 m	1,30 m
Devil's Mine ¹	1,00 m	1,20 m
Marienkäferbahn ¹	1,00 m	1,20 m
Trapper SLIDER ¹	1,00 m	1,30 m
AirObot ¹	1,05 m	1,30 m
Kids' Place	für Kinder bis 1,20 m	
Dark Raver	1,20 m	1,40 m
SpeedSnake FREE ¹	1,30 m	1,40 m
WILD EAGLE ²	1,40 m	1,60 m
FORT FUN L.A.B.S. ¹	-	-
FoXDome	-	1,00 m
Crash ¹	-	1,05 m
Gipfelstürmer	ab 20 kg	
YuKan Bullride ³	-	1,30 m
YuKan Raft	ab 1,40 m – 1,90 m	

Änderungen vorbehalten!

¹ Nutzbar auch für Gäste mit Behinderung in Begleitung einer erwachsenen Person, die sich in der gleichen Gondel/Wagen/Boot befindet! Aus Sicherheitsgründen ist es uns seitens des TÜV nicht gestattet, Fahrattraktionen an Gäste freizugeben, die diese nicht selbstständig betreten und verlassen können. Deshalb dürfen z. B. blinde Gäste und Rollstuhlfahrer/-innen unsere Fahrattraktionen laut TÜV leider nicht alleine benutzen. Die Sicherheit all unserer Gästekönnen wir nur unter der Voraussetzung garantieren, dass jeder Gast auch in Notfallsituationen aus eigener Kraft problemlos und schnell die Ein- bzw. Ausgänge erreicht, was vor allem für nicht ebenerdig verlaufende Fahrattraktionen gilt. Hier führen die Wege sowie die Notausgänge über teilweise steile und schmale Stiege, die von behinderten Gästen nicht ohne fremde Hilfe überwindbar sind.

Wir danken für Ihr Verständnis! Weiterhin bitten wir Gäste mit gesundheitlichen Beschwerden, wie z. B. Herzproblemen, den Empfehlungen auf den Hinweistafeln an den einzelnen Attraktionen Folge zu leisten. Schwangeren Personen und Personen mit Herz-/Kreislaufschwäche raten wir generell von der Benutzung unserer Fahrattraktionen ab.

² 2€ Fluggebühr - zahlbar vor Abflug an der Attraktion

³ 2€ Bullridinggebühr – zahlbar vorab an der Attraktion

⁴ Öffnungszeiten sind abhängig von den Spielzeiten der Show! Begrenzte Sitzplätze, es empfiehlt sich eine entsprechend frühe Sitzplatzreservierung.

Größenbeschränkungen nach TÜV-Vorgaben. Bitte beachten Sie die Beförderungsbedingungen an den Fahrgeschäften. Die Öffnungszeiten der Attraktionen können von den Parköffnungszeiten abweichen, bitte beachten Sie die entsprechenden Aushänge/Durchsagen. Je nach Witterung können manche Attraktionen aus Sicherheitsgründen nur bedingt betrieben werden.

BENUTZUNG DER EINRICHTUNGEN UND ATTRAKTIONEN

- Die Einrichtungen im Freizeitpark stehen Ihnen im Rahmen der jeweiligen Benutzerhinweise zur Verfügung. Bitte beachten Sie die entsprechenden Benutzerhinweise, die an den jeweiligen Fahrgeschäften veranschlagt sind.
- Anweisungen des Bedienpersonals ist stets Folge zu leisten.
- Sollten Sie mutwillig die Benutzerhinweise sowie die Anweisungen des Bedienpersonals missachten, so können wir Sie von der Benutzung der Attraktion ausschließen, ohne dass dadurch ein Ersatzanspruch Ihrerseits begründet wird. Dies gilt auch, wenn Sie versuchen, sich in einer Warteschlange an anderen Besucher „vorbeizudrängeln“. Bei mehrfacher Missachtung behalten wir uns vor, Sie des Parkgeländes zu verweisen.
- Sie haften für alle Schäden, die durch Missachtung der Benutzerhinweise oder durch mutwillige Beschädigung entstehen.
- Bei schlechtem Wetter, Ausfall oder Stillstand der Anlagen erfolgt keine Rückvergütung.

AUFSICHTSPFLICHT

Wir weisen alle Eltern und Begleitpersonen von Gruppen und Schulklassen darauf hin, Ihre Aufsichtspflicht sorgfältig zu erfüllen, da wir sie davon nicht entbinden können. In diesem Rahmen tragen Aufsichtspersonen und Eltern auch für alle Schäden Verantwortung, die durch die zu Beaufsichtigenden entstehen.

HAFTPFLICHTBESCHRÄNKUNGEN

- Wir haften nur für Schäden, die auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unseres Personals zurückzuführen sind.

Für folgende Situationen bzw. Schäden übernehmen wir keine Haftung:

- Schäden, die durch die Benutzung der Fahrgeschäfte entstanden sind. Insbesondere bei den Wasserattraktionen können Ihre Kleidung sowie Fotoapparate, Camcorder, etc. durchnässt werden und einen Schaden erleiden. Diese Schäden sind nicht ersatzfähig.
- Die Nutzung der Schließfächer sowie das Ablegen von Rucksäcken, Taschen, etc. an den jeweiligen Fahrgeschäften geschehen auf eigene Gefahr.
- Fahrgeschäfte können nicht zur Wiederbeschaffung verlorener Gegenstände angehalten oder ausgeschalten werden.

SCHADENSMELDUNGEN

- Alle Einrichtungen im Park werden sorgfältig gepflegt und überwacht. Sollten Sie dennoch

ohne Ihr eigenes Verschulden zu Schaden kommen, so melden Sie den Schaden vor Verlassen des Parkgeländes bei der Verwaltung.

- Melden Sie sich bitte auch dann, wenn Grund zur Annahme besteht, dass aus einem Vorkommnis vielleicht später ein Schaden entstehen könnte.
- Ein Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen, wenn eine mögliche und zumutbare Schadensmeldung erst nach Verlassen des Parkgeländes erfolgt.

WERBUNG UND ANBIETEN VON WAREN UND LEISTUNGEN

- Werbung auf dem Gelände und auf den Parkplätzen des Parks, wie auch das Anbieten von Waren und Dienstleistungen, sind nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Geschäftsleitung gestattet. Dies gilt auch für die Durchführung von Meinungsbefragungen und Zählungen.

FILM UND FOTOAUFNAHMEN ZU WERBEZWECKEN

- Im FORT FUN Abenteuerland werden Film- und Fotoaufnahmen getätigt. Die Bereiche/Attraktionen werden soweit möglich gekennzeichnet. Bitte meiden Sie diese Bereiche, wenn Sie nicht wünschen, dass evtl. von Ihnen getätigte Aufnahmen später in der Öffentlichkeit verwertet werden oder teilen Sie dies dem Fotografen/Filmteam mit. Geschieht dies nicht, gehen wir davon aus, dass die Verwertung honorarfrei gestattet wird.

FILM UND FOTOAUFNAHMEN ZU PRIVATEN ZWECKEN

- Filmaufnahmen zu privaten Zwecken sind erlaubt. Die Weitergabe von Foto- und Filmmaterial oder die Nutzung von Ideen und Showabläufen zu gewerblichen Zwecken bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Geschäftsführung.

HAUSRECHT

- Die Parkleitung ist berechtigt, Personen, die gegen die Parkordnung verstoßen oder die ohne rechtmäßigen Eintrittsausweis auf dem Parkgelände angetroffen werden, entschädigungslos vom Parkgelände zu verweisen, sowie Anzeige wegen Hausfriedensbruch zu erstatten.

Wir wünschen einen schönen und unvergesslichen Tag im FORT FUN Abenteuerland!